

## Factsheet Abschaffung Kirchensteuerzwang für Unternehmen

Verabschiedet

durch den Vorstand am 22. Mai 2014

### Ausgangslage:

- Natürliche Personen können im Kanton Luzern frei wählen, ob und an welche Landeskirche sie Kirchensteuer zahlen möchten.
- In 18 von 26 Kantonen zahlen auch juristische Personen Kirchensteuern. In 16 Kantonen davon, auch in Luzern, haben die Unternehmen nicht die Freiheit, zu wählen, ob und an welche Institution sie die Steuern zahlen möchten. Sie wird zwangsweise erhoben und dann auf die Landeskirchen verteilt.
- Ob von juristischen Personen Steuern erhoben werden, liegt im Ermessen der Kantone.
- Die Kirchensteuer wurde in den 1960er Jahren eingeführt, als die Staatskirchen in öffentlich-rechtliche Körperschaften überführt wurden, und damit die kantonalen Beiträge gestrichen.
- In LU und ZH sind die Beiträge der Unternehmen zweckgebunden, d.h. sie dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden, sondern müssen für soziale und kulturelle Tätigkeiten eingesetzt werden. Dazu kann u.a. auch der Unterhalt von Gebäuden zählen.
- In NE und TI können juristische Personen freiwillig Kirchensteuern entrichten. Besonders schmerzhaft für NE war die Entscheidung von Philipp Morris ab 2010 keine freiwilligen Kirchensteuern mehr zu bezahlen. Im Jahreseinkommen der Kirchen machten die SFr. 1.5 Mio. jeweils zwischen 10-20% aus.
- In AG, AR, BS, GE und SH werden keine Kirchensteuern für juristische Personen erhoben.
- In VD werden ebenfalls keine Kirchensteuern für juristische Personen erhoben. Allerdings erhalten die Kirchen fixe Kantonsbeiträge und werden somit indirekt von den Steuerzahlenden unterstützt.
- Das Bundesgericht hat Klagen abgewiesen, die sich gegen den Kirchensteuerzwang für Firmen richteten (letztmals am 22. September 2010, Entscheid 2C\_71/2010). Begründet wurden die Entscheide damit, dass eine juristische Person keinen Glauben haben könne und deshalb auch nicht von der Glaubensfreiheit Gebrauch machen kann. Betont wurde aber auch, dass die Kantone im Kirchenwesen souverän sind (Art. 72 BV).
- Eine Abschaffung dieser Besteuerung ist in verschiedenen Kantonen auf der politischen Agenda:
  - NW: Jungfreisinnige und JSVP haben die Initiative „Schluss mit Kirchensteuern für Unternehmen“ eingereicht.
  - GR: Die Initiative „Weniger Steuern fürs Gewerbe“ wurde am 09.02.2014 vom Stimmvolk mit 73,64% abgelehnt.
  - ZH: Die Jungfreisinnigen und die JSVP haben ebenfalls eine entsprechende Initiative eingereicht, über die am 18.05.2014 abgestimmt wird.

### Forderungen der Grünliberalen Kanton Luzern:

- ➔ Kirchensteuerzwang für juristische Personen abschaffen
- ➔ juristische Personen sollen frei wählen können, ob sie Kirchensteuern entrichten und an welche Institution diese gehen
- ➔ die Wahl treffen die Inhaber des Unternehmens (Aktionäre, Anteilseigner)

### Begründungen:

- Juristische Personen können keine religiöse Einstellung haben, da sie physisch nicht existieren. Ein freiwilliges Entrichten der Kirchensteuern soll als soziales Engagement trotzdem möglich bleiben.
- Der Zwang ist vor allem dann unangemessen, wenn hinter der juristischen Person natürliche Personen stehen, welche nicht einer Landeskirche angehören. Gründe dafür können z.B. sein, dass sie Atheisten sind, sich bewusst von der Kirche abgewandt haben oder Anhänger einer anderen Religion sind. Der Zwang für juristische Personen ist damit faktisch ein Zwang für die natürlichen Personen, die in Besitz der Unternehmung sind und somit abzulehnen.
- Die heutige Praxis bevorzugt die Landeskirchen und diskriminiert andere Glaubensgemeinschaften sowie andere soziale Institutionen, die sich nur über Spenden finanzieren. Dies ist besonders aus liberaler Sicht abzulehnen.

### Gegenargumente:

- Die sozialen Einrichtungen der Kirchen stehen allen Menschen offen, auch Atheisten oder Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften.
  - ➔ Eine Vielzahl hervorragender nichtkirchlicher sozialer Einrichtungen steht ebenfalls allen Menschen offen. Diese profitieren jedoch nicht von der Zwangsabgabe, sondern müssen sich allein über Spenden finanzieren. Die aktuelle Ausgestaltung der Steuer bedeutet daher eine Ungleichbehandlung.
- Die Unternehmen müssen ebenfalls ihren Teil zur Unterstützung von sozial Schwächeren leisten.
  - ➔ Der Zweck eines Unternehmens ist es, Gewinn zu erwirtschaften. Viele Unternehmen unterstützen soziale Einrichtungen bereits heute durch freiwillige Spenden. Nach unserem Modell können Unternehmen sich auch weiterhin freiwillig für die Landeskirchen oder andere soziale Institutionen einsetzen.
- Die Kirchen leisten einen wichtigen Beitrag für das Allgemeinwohl, der nicht in direktem Zusammenhang mit dem Gottesdienst stehen (bspw. Jugendarbeit in der Stadt Luzern)
  - ➔ Falls solche Dienstleistungen an der Allgemeinheit aus staatlicher Sicht wichtig sind, so sollten sie auch durch den Staat kontrolliert werden. Denkbar wäre allenfalls dass der Staat entsprechende Dienstleistungen bei den Kirchen kauft und die bestehenden Institutionen so beibehalten werden können, allerdings mit einem gewissen Wettbewerbsdruck im freien Markt.
- Im Kanton Luzern sind die Beiträge zweckgebunden und werden nicht für kultische Zwecke verwendet.
  - ➔ Eine Zweckbindung ist fadenscheinig, da sie keinen Einfluss auf die Aktivitäten der Kirchen nehmen kann. Mit der negativen Zweckbindung werden nicht kultische Zwecke stärker mit dem Geld von juristischen Personen finanziert. Um kultische Zwecke zu finanzieren, dienen eher nicht zweckgebundene Gelder von natürlichen Personen oder Spenden. Eine negative Zweckbindung sieht schön aus, ändert im Endeffekt aber nichts. Zudem ist die Definition von nichtkulturellen Zwecken unklar.
- Der Steuerausfall wird erhebliche finanzielle Einbussen für die Kirchen mit sich bringen. Darunter leiden dann auch von der Kirche abhängige Personen und Organisationen.
  - ➔ Wie hoch die Ausfälle effektiv sein werden, muss sich erst zeigen. Wir gehen davon aus, dass die meisten Unternehmen auch weiterhin Kirchensteuern zahlen oder stattdessen Gelder für soziales Engagement bereitstellen werden. Natürliche Personen tun das auch ohne Zwang.
- Der Steuerausfall wird durch die Steuerzahlenden (als natürliche Person gemeint) gedeckt werden

müssen.

- Mit der heutigen Praxis können juristische Personen nicht über den Einsatz ihrer Steuer-gelder entscheiden. Wenn Ausfälle durch natürliche Personen ausgeglichen werden müssten, hätten diese immerhin ein Mitspracherecht.